



## **TAGESORDNUNG:**

### **I. Öffentlicher Teil:**

2. Genehmigung der Niederschriften der letzten Sitzungen
3. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung
4. Vorstellung des Projekts „Windkraft Haimhausen“  
durch den Projektentwickler Herrn Vitus Hinterseher
5. Vorbescheid nach § 9 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Wind-  
park Haimhausen-Röhrmoos;  
Stellungnahme der Gemeinde Röhrmoos und Erteilung des Einvernehmens
6. Neuerlass einer Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ge-  
meinde Röhrmoos (Friedhofssatzung)
7. Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Röhrmoos
8. Bekanntgaben und Anfragen



**Niederschrift zur 30. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 26.07.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



**Hinweis:**

Um 19.00 Uhr eröffnet der Vorsitzende die nichtöffentliche Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

Der erste Teil der nichtöffentlichen Sitzung geht bis 20.08 Uhr. Die öffentliche Sitzung beginnt um 20.09 Uhr.

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.06.2023 wird in der Sitzung zur Einsichtnahme in Umlauf gegeben.



**Niederschrift zur 30. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 26.07.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



**TOP 2**

**Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung**

Dieser TOP 2 wird nicht behandelt, da das Protokoll der letzten Sitzung vom 28.06.2023 noch nicht vorlag und daher noch keine Beschlussfassung möglich ist.



## TOP 3

### **Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung**

- a) Der erste Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt wird beauftragt und ermächtigt den Pachtvertrag vom 22.05.2023 sowie den Verwaltungshelfervertrag vom 22.05.2023 für die Errichtung eines Bestattungswaldes abzuschließen.
- b) Der Erste Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt wird ermächtigt, den Auftrag für die Kanalbauarbeiten zum Neubau des Regenwasserkanals in der Dorfstraße Biberbach auf Grundlage des geprüften Angebotes vom 13.06.2023 an die Firma Schelle, Pfaffenhofen zu vergeben.
- c) Der SpVgg Röhrmoos-Großinzemoos e.V. wird für die Ertüchtigung der vereinseigenen Außensportanlagen ein Zuschuss in Höhe von 20% der Gesamtkosten (inklusive Eigenleistung) bis zu einem Maximalbetrag von 900.000 € in Aussicht gestellt. Voraussetzung ist, dass der Bayerische Landessportverband die Maßnahme durch einen Zuschuss fördert und eine Kooperation bezüglich der Nutzung der Außensportanlagen mit dem Landkreis Dachau erfolgt.



#### **TOP 4**

#### **Vorstellung des Projekts „Windkraft Haimhausen“ durch den Projektentwickler Herrn Vitus Hinterseher**

Der Vorsitzende begrüßt den Projektentwickler Vitus Hinterseher und übergibt ihm das Wort. Anhand einer Präsentation wird das Windkraft Projekt im Riedholz (3 WKA`s auf Gemeindegebiet Haimhausen; 1 WKA auf Gemeindegebiet Röhrmoos) vorgestellt.

Der aktuelle Sachstand wird berichtet und Fragen des Gremiums beantwortet.

Auf die beigefügte Präsentation wird verwiesen.

**Kein Beschluss erforderlich.**



## TOP 5

### **Vorbescheid nach § 9 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Windpark Haimhausen-Röhrmoos; Stellungnahme der Gemeinde Röhrmoos und Erteilung des Einvernehmens**

Der Vorsitzende verweist auf folgenden Sachverhalt:

Am 12.07.2023 beteiligte uns der Fachbereich Immissionschutz des Landratsamtes Dachau am Verfahren zum Vorbescheid nach § 9 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Windpark Haimhausen-Röhrmoos der Antragstellerin Windkraft Haimhausen GmbH & Co. KG.

Grundsätzlich ist die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben vom dafür zuständigen Bau- und Umweltausschuss zu behandeln. Für dieses gemeindeübergreifende Projekt wird die Zuständigkeit jedoch gem. § 2 Nr. 22 Geschäftsordnung als „(...) grundsätzliche Angelegenheit gemeindlicher Planungen, (...) und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, (...)“ gesehen und deshalb heute im Gemeinderatsgremium behandelt.

Gem. § 9 BImSchG soll durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

Die Windkraft Haimhausen GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung von 4 immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Sie hat mit Schreiben vom 30.05.2023 gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids gestellt.

Es handelt sich um die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen („WEA“) des Typs VESTAS V172, 7.2 MW Nennleistung, 175 m Nabenhöhe und 261 m Anlagen-Gesamthöhe auf den folgenden Flurstücken:

- WEA 1: Flurstück 1191 – Gemeinde Haimhausen, Gemarkung Amperpettenbach
- WEA 2: Flurstück 407 – Gemeinde Haimhausen, Gemarkung Amperpettenbach
- WEA 3: Flurstück 421 – Gemeinde Haimhausen, Gemarkung Amperpettenbach
- WEA 4: Flurstück 830 – Gemeinde Röhrmoos, Gemarkung Schönbrunn



**Niederschrift zur 30. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 26.07.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



Für alle WEA wird ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG darüber beantragt, dass

- es sich bei allen vier WEA des geplanten Vorhabens um ein grundsätzlich privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt,
- das Vorhaben bezüglich WEA 1, 2 und 3 den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Haimhausen und bezüglich WEA 4 den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röhrmoos nicht widerspricht (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB),
- dem Vorhaben öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht entgegenstehen,
- bei allen vier WEA des Vorhabens die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit der Windenergieanlagen erfüllt sind (vorbehaltlich besonderer Anforderungen, die sich aus einem vor Errichtung vorzulegenden Baugrundgutachten ergeben und vorbehaltlich einer Prüfung durch den Prüferingenieur für Standsicherheit),
- alle vier WEA des Vorhabens im Hinblick auf die Standsicherheit uneingeschränkt und ohne sektorielle Abschaltungen betrieben werden können,
- dem Vorhaben die Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt nicht entgegenstehen und dass auch weitere militärische Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen und dass
- dem Vorhaben die Belange des Mobilfunks und Betreiber des Richtfunks nicht entgegenstehen.

Das Planungsgebiet umfasst das Waldgebiet „Riedholz“, nordwestlich der Gemeinde Haimhausen im Landkreis Dachau. Circa  $\frac{1}{4}$  des Planungsgebietes liegen auf Röhrmooser Gemeindegebiet, die restliche Fläche liegt auf Haimhausener Flur. Der Standort der vier Windenergieanlagen inklusive der Rotorradiusfläche liegen im Waldgebiet Riedholz.

Die Windenergieanlagen selbst gliedern sich in Fundament, Turm, Maschinenhaus und Rotor. Die Zuwegung wird für die Bauphase und den Betrieb der WEA genutzt, Die wesentliche Wegestrukturbesteht bereits. Vorhandene Wege werden in die Erschließung einbezogen. Sofern gemeindeeigene Wege benutzt werden, wird diese Nutzung in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde erfolgen. Die Verkehrsflächen werden in der Regel in ungebundener Bauweise hergestellt. Dies dient der Versickerung von Regenwasser.



Baurechtliche Belange und Beantwortung der Fragen des Vorbescheides:

1. Ob es sich bei allen vier WEA um grundsätzlich privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Nutzung der Windenergie) handelt ist abschließend vom Landratsamt Dachau zu prüfen und zu ermitteln. Laut Antragsteller wird das Vorhaben auf Standorten im Wald im Sinn des Art.2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes errichtet. Der Wald hat bereits am 16. November 2022 bestanden. Von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand wird bei allen vier WEA mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors eingehalten. Der Abstand zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB beträgt unter Berücksichtigung von Art. 82 Abs. 2 S. 2 BayBO jeweils mindestens 1.000 m. Die Anwendung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist damit nicht gemäß Art. 82, 83 BayBO ausgeschlossen. Von einer grundsätzlichen Privilegierung könnte nach neuem geändertem Recht der Bayerischen Bauordnung ausgegangen werden.
  
2. Prüfung bezüglich WEA 4, welches auf dem Gemeindegebiet Röhrmoos liegt, ob dieses den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röhrmoos nicht widerspricht (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB).  
Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Röhrmoos samt den geplanten WEA's stellt sich wie folgt für diese Fläche dar:





Niederschrift zur 30. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 26.07.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.



Demnach soll das Vorhaben WEA 4 auf einer Fläche für die Forstwirtschaft errichtet werden, welche, laut Flächennutzungsplan, für die Gesamtökologie und als Wald bedeutsam ist. Wichtig ist bereits hier zu erwähnen, dass auf das Biotop „Gehölzsaum am Bach“ zu achten ist. Dies betrifft insbesondere die Zufahrt.

Insgesamt sieht der Flächennutzungsplan an dieser Stelle jedoch keine der Windenergienutzung entgegenstehende Festsetzung vor, auch gibt es in der Gemeinde Röhrmoos keine explizite Ausweisung von Flächen für die Windenergie (Konzentrationsflächenplanung), welche Windenergieanlagen auf allen anderen Flächen verhindern würde. In unserer Meldung von Flächen im Gemeindegebiet an den Regionalen Planungsverband (Beschluss vom 17.05.2023 im Gemeinderat) ist die nun beantragte Fläche, aufgrund der gewählten Abstände, nicht mit einbezogen.

3. Es wird angefragt ob dem Vorhaben öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht entgegenstehen. Neben dem Flächennutzungsplan sind dies u. a. Darstellung im Landschaftsplan, Immissionsschutzrechts, Belange des Naturschutzes sowie die Erweiterung einer Splittersiedlung. Insbesondere Themen zum Naturschutz und dem Immissionsschutz sind von Seiten des Landratsamtes noch abschließend zu prüfen. Wir weisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Wohnnutzung in Durchsamsried hin, welche im gesamten Spektrum „Immissionsschutz“ (Lärmentwicklung, Schattenwurf, Korrosionsschutz, Elektromagnetische Felder) ausreichend Rechnung getragen werden muss.



**Niederschrift zur 30. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 26.07.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



4. Zu allen weiteren abgefragten Punkten wie die Standsicherheit, die zivile und militärische Luftfahrt sowie den Belangen des Mobil- und Richtfunkes kann von Seiten der Gemeinde Röhrmoos keine Aussage getroffen werden und diese sind mit den zuständigen Stellen abzuklären.

Das grundsätzliche gemeindliche Einvernehmen für das geplante Bauvorhaben kann demnach erteilt werden. Es sollte jedoch auf die o. g. Punkte bereits in dieser frühen Phase hingewiesen werden. Weitere rechtliche Voraussetzungen und Prüfungen wie etwa die baurechtlichen Abstandsflächen oder die Zuwegung über Gemeindegrund wurden nicht geprüft, da diese auch nicht Gegenstand des Vorbescheides waren.

Die vollständigen Unterlagen können in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

**Beschluss:**

*„Der Gemeinderat erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Vorbescheid nach § 9 BIm-SchG zum Windpark Haimhausen-Röhrmoos. Zu den beantragten Fragen wird wie im Sachverhalt aufgeführt Stellung genommen soweit dies die Belange der Gemeinde Röhrmoos betreffen. Es wird insbesondere auf die Einhaltung des Immissionsschutzes sowie des Naturschutzes hingewiesen. Eine abschließende Beurteilung des Gesamtvorhabens wird im Rahmen des Weiteren immissionsschutzrechtlichen Verfahrens vorgenommen.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 18**

**dafür: 18**

**dagegen: 0**



## TOP 6

### **Neuerlass einer Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Röhrmoos (Friedhofssatzung)**

Herr Westermair erläutert folgenden Sachverhalt:

Die aktuelle Satzung über das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Röhrmoos stammt aus dem Jahr 2011.

Zur Inbetriebnahme des Bestattungswaldes wurden die notwendigen Regelungen aufgenommen und die Friedhofssatzung im Übrigen an die Mustersatzung und die tatsächliche Rechtsausübung angepasst.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und des einfacheren Vollzugs wird der Neuerlass dieser Satzung empfohlen.

In der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 05.07.2023 fand eine Vorberatung dieser Satzung mit folgender Beschlussfassung statt:

*„Der Neufassung der Friedhofssatzung vom 05.07.2023 wird zugestimmt und empfohlen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.“*

Gegenüber der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung behandelten Fassung vom 05.07.2023 hat man zwischenzeitlich noch folgende Ergänzungen vorgenommen:

#### **Ergänzung bei § 16 (Belegung) um Abs. 5:**

Grabstätten im Bestattungswald werden an den von der Gemeinde vorgesehenen Bäumen oder Findlingen vergeben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Stelle ist in Abstimmung mit der Gemeinde möglich. Für Tot- oder Fehlgeburten im Sinne von Art. 6 Bestattungsgesetz können sog. Sternschnuppenbäume vorgesehen werden.

#### **Bei § 18 (Ruhezeit) wird ein Absatz 2 ergänzt:**

Abweichend von Absatz 1 beträgt die Ruhezeit im Bestattungswald für Einzelruhestätten 25 Jahre ab Bestattung und für ganze Ruhebäume oder -findlinge wenigstens 25 Jahre ab Bestattung. Wird ein Nutzungsrecht an maximal zwei Einzelruhestätten gleichzeitig erworben, gilt ein verbundenes Nutzungsrecht, bei dem die Ruhezeit 25 Jahre ab Bestattung der zuletzt belegten Einzelruhestätte beträgt. Die Ruhezeit beträgt auf jeden Fall längstens bis 31.12.2122.



**Niederschrift zur 30. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 26.07.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



**Umformulierung § 20 (Rechte an Grabstätten) Absatz 5:**

Bei Grabstätten im Bestattungswald besteht das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit nach § 18 Absatz 2, längstens bis 31.12.2122.

Die Satzung vom 26.07.2023 wird aufgezeigt.

**Beschluss:**

*„Der Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Röhrmoos (Friedhofssatzung) vom 26.07.2023 wird zugestimmt.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 18**

**dafür: 18**

**dagegen: 0**



## TOP 7

### **Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Röhrmoos**

Herr Westermair geht auf folgenden Sachverhalt ein:

Die aktuelle Gebührensatzung stammt aus dem Jahr 2000. Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Gebührenkalkulation für alle Grabgebühren erforderlich ist und damit noch in diesem Jahr begonnen werden soll.

Es wurden nun lediglich durch den Bestattungswald zwingend erforderliche oder sinnvolle Ergänzungen/Änderungen aufgenommen, da dieser sehr zeitnah errichtet werden soll und ein weiteres abwarten vermieden werden soll.

Aus Gründen des einfacheren Vollzugs wird der Neuerlass der Gebührensatzung empfohlen.

In der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 05.07.2023 fand eine Vorberatung dieser Satzung statt mit folgender Beschlussfassung:

*„Der Neufassung der Gebührensatzung vom 05.07.2023 wird zugestimmt und empfohlen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.“*

Gegenüber der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung behandelten Fassung vom 05.07.2023 hat man folgende Ergänzung vorgenommen:

#### **Bei § 2 (Grabgebühren) Abs. 1 b):**

3. für Einzelgrabstätten an Sternschnuppenbäumen fällt keine Gebühr an.

Die Satzung vom 26.07.2023 wird aufgezeigt.

#### **Beschluss:**

*„Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung vom 26.07.2023.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 18**

**dafür: 18**

**dagegen: 0**



## TOP 8

### Bekanntgaben und Anfragen

- a) Gemeinderatsmitglied Uwe Himstedt fragte in der letzten Gemeinderatssitzung an, welche Unkrautvernichter zur Beseitigung von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen im Straßenkörper gemäß unserer Reinigungs- und Sicherheitsverordnung zu verwenden sind oder ob diese verboten sind.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf allen Flächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wie z. B. auf gepflasterten und anderweitig befestigten Wegen und Plätzen – unabhängig davon, ob es sich um private oder öffentliche handelt – grundsätzlich verboten! (§ 12 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz; PflSchG)
- Das Verbot gilt auch für Mittel, die im Handel frei erhältlich sind oder für Produkte, die als biologisch abbaubar gelten. Ebenfalls ist die Anwendung von Salz und Essig unzulässig. Die Wirkstoffe können bei Regen von befestigten oder versiegelten Flächen über die Kanalisation ins Grund- und Oberflächenwasser gelangen und Menschen und Tiere in ihrer Gesundheit beeinträchtigen.
- Zur Einhaltung der Reinigungspflicht wird deshalb empfohlen bei unerwünschtem Pflanzenbewuchs, statt chemischer Mittel, Fugenkratzer, Stahlbürsten oder einen festen Besen zu verwenden. In der Praxis bewährt haben sich auch Hochdruckreiniger oder Gasflamngeräte, wenn die befestigten Flächen auf dem Grundstück oder auf öffentlichem Grund doch etwas größer ausfallen.
- b) Der Gemeinde Röhrmoos wurde mit Schreiben vom 27.06.2023 (Posteingang 10.07.2023) des Landesamtes für Sicherheit und Informationstechnik mitgeteilt, dass der Kommune das Siegel „Kommunale IT-Sicherheit“ überreicht wird. Mit dem Siegel wird gezeigt, dass die Informationssicherheit in der Gemeinde Röhrmoos ein wichtiges Anliegen ist.
- c) Bezüglich der am 19.10.2022 im Gemeinderat behandelten Standorte für die Eignung für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Röhrmoos teilte uns der Eigentümer der Fl. Nr. 504/0, Gemarkung Sigmertshausen (Fläche südöstlich von Sigmertshausen, Südhang des „Weinberges“ mit einer Fläche von 8000 m<sup>2</sup>) am 12.07.2023 mit, dass er sein Projekt nicht weiterverfolgen will. Als Gründe nannte er die gestiegenen Zinsen sowie die geänderten Rahmenbedingungen am Strommarkt.



**Niederschrift zur 30. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 26.07.2023  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



## **Anfragen**

a) Gemeinderatsmitglied Wolfgang Götz erkundigt sich nach der Belegungssituation bei den Kindertagesstätten und der Mittagsbetreuung/Hort.

→ Herr Westermair informiert darüber, dass die Einrichtungen nach wie vor unter angespannter Personalsituation leiden. In der Gemeindeverwaltung haben sich zwei Mütter gemeldet, die keinen Krippenplatz bekommen haben. Nach Mitteilung der Einrichtungen befinden sich sechs Kinder auf der Warteliste. In der Grundschulkinderbetreuung konnte jedem ein Platz angeboten werden.

b) Gemeinderatsmitglied Georg Niederschweiberer möchte wissen, wie es mit den vorgebrachten Anliegen der Nachbarschaftshilfe weitergeht.

→ Der Vorsitzende teilt mit, dass demnächst mit Vertretern der Nachbarschaftshilfe ein Termin stattfindet und eine Vorberatung der Themen bei einer der nächsten HFA-Sitzungen stattfinden soll.

c) Gemeinderatsmitglied Georg Niederschweiberer erkundigt sich nach dem Stand der IOS-Verfügbarkeit der Gemeinde-App.

→ Der Vorsitzende berichtet, dass ein Auftrag erteilt ist, aber wir werden warten müssen, bis die Variante freigegeben und ausgeliefert wird.

d) Gemeinderatsmitglied Constanze Feneis fragt nach, wie die Bürgerversammlungen gelaufen sind und wann die Themen hierzu behandelt werden.

→ Der Vorsitzende berichtet darüber, dass die Besucherzahlen recht unterschiedlich ausgefallen sind und die Themen voraussichtlich im Oktober behandelt werden.

Dieter Kugler  
(Vorsitzender)

Patrick Westermair  
(Schriftführer)